

Merkblatt

des Kantonalen Steueramtes Nidwalden vom

15.01.2018

Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ethereum, Ripple, Litecoin)**Gesetzliche Grundlagen****Art. 27 StG**

Steuerfrei sind:

...

3. die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen;

...

Art. 44 StG¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

...

Art. 45 StG

Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Art. 63 StG¹ Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

...

Was sind Kryptowährungen?

Kryptowährungen sind digitale Rechnungseinheiten, die als Zahlungsmittel und Kapitalanlage dienen können. Sie sind im weitesten Sinne vergleichbar mit Fremdwährungs-Bankguthaben, es besteht jedoch in der Regel kein Anrecht auf Barauszahlung. Aktuell existieren über 1'400 Kryptowährungen, und es kommen laufend neue dazu. Die bekanntesten und verbreitetsten sind Bitcoin, Ethereum, Ripple, Litecoin und Dash. Die nachfolgenden Hinweise gelten nur für Bitcoin und für Kryptowährungen, die mit Bitcoin vergleichbar sind.

Vermögenssteuerrechtliche Qualifikation:

Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer gemäss Art. 44 Abs. 1 StG und sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis der Steuererklärung als "übrige Guthaben" mit Angabe der Bezeichnung der Kryptowährung aufzuführen. Das Vermögen ist zum Verkehrswert (Art. 45 StG) am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht (Art. 63 Abs. 1 StG) zu deklarieren. Für Kryptowährungen existieren

keine einheitlichen Umrechnungskurse. Sie richten sich nach den verschiedenen elektronischen Marktplätzen/Handelsplattformen. Die täglich wechselnden Werte unterliegen dadurch sehr grossen Schwankungen.

Als Hilfsmittel für die Bewertung der Kryptowährung Bitcoin ermittelt und veröffentlicht die Eidg. Steuerverwaltung unter dem Devisencode BCT einen Durchschnittswert in Schweizer Franken je Bitcoin. Für einzelne weitere Kryptowährungen wird ein Endjahreskurs auf der Homepage <https://www.ictax.admin.ch> publiziert. Wird aufgrund eines fehlenden Handels von der Eidg. Steuerverwaltung kein Endkurs festgelegt, ist die Kryptowährung zum Jahresendkurs derjenigen Handelsplattform einzutragen, über welche die Kaufs- und Verkaufstransaktionen ausgeführt werden. Ist kein aktueller Bewertungskurs ermittelbar, ist die Kryptowährung zum ursprünglichen Kaufpreis in Schweizer Franken zu deklarieren. Als Bestandesnachweis dient der Ausdruck der Jahresendbestände im "Wallet", also der digitalen Briefftasche, oder im digitalen Depot des Anbieters.

Einkommenssteuerrechtliche Qualifikation:

Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen sind grundsätzlich steuerfrei (Art. 27 Ziff. 3 StG), Kapitalverluste steuerlich nicht abzugsfähig. Qualifizieren Transaktionen jedoch als gewerbsmässiger Handel, sind die Gewinne (resp. Verluste) aus dem Handel mit Kryptowährungen als selbständiges Erwerbseinkommen steuerpflichtig (resp. abzugsfähig). Zur Beurteilung sind die im Kreisreiben Nr. 36 vom 27. Juli 2012 der Eidg. Steuerverwaltung enthaltenen Kriterien betreffend "gewerbsmässigem Wertschriftenhandel" sinngemäss heranzuziehen.

Qualifizieren die Kryptowährungen steuerlich als **Geschäftsvermögen**, gilt für sie das Buchwertprinzip. Kursschwankungen sind in diesem Fall nach handelsrechtlichen Grundsätzen in der Buchhaltung zu erfassen.

Das **Schürfen (Mining)** von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellen von Rechnerleistung gegen Entschädigung führt zu steuerbarem Einkommen. Gleiches gilt auch für vereinnahmte Transaktionsgebühren. Je nach konkreten Rahmenbedingungen (z.B. Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder auf eigene Rechnung) handelt es sich um selbständigen oder unselbständigen (Neben-)Erwerb.

Digitale Vermögenswerte mit besonderen Merkmalen

Neben den beschriebenen Kryptowährungen existieren weitere digitale Vermögenswerte (z.B. Tokens) mit besonderen Merkmalen.

Räumt ein Token seiner Eigentümerin bzw. seinem Eigentümer zusätzliche Rechte ein, welche über die Rechte "typischer" Kryptowährungen hinausgehen, so sind die Steuerfolgen individuell je nach dem konkreten Sachverhalt zu beurteilen. Im Falle von Smart Contracts, Colored Coins, digitalen Aktien etc. wird etwa zu beurteilen sein, welche steuerliche Qualifikation des mit dem Token verbundenen Rechts im Vordergrund steht. Typischerweise handelt es sich um Dividenden-, Stimm- und Liquidationsrechte oder digitale Zins- und Forderungsrechte.